

**Änderungssatzung zur 5. Änderung der K o s t e n b e i t r ä g e
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
der Stadt Usingen**

Auf Grundlage von § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (neugefasst durch Bekanntmachung v. 11.9.2012, BGBl. I 2022, zuletzt geändert durch Gesetz 9.10.2020 I 2075), § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs vom 18.12.2006, GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.6.2020, GVBl. S. 436, § 1 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.3.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.5.2018, GVBl. S. 247 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen in ihrer Sitzung vom 31.05.2021 die nachfolgende Änderung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen der Stadt Usingen beschlossen:

Artikel II

§ 8

Ergänzende Satzungsregelung zur Freistellung von Kostenbeiträgen wegen der Corona-Maßnahmen

(2) Nimmt ein Kind ein Betreuungsangebot in der Tageseinrichtung für einen vollen Monat nicht in Anspruch, für den aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus ein Betretungsverbot bestand oder für den eine Beschränkung der Betreuung auf Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeit geregelt ist, werden Kostenbeiträge nach dieser Satzung für diesen Zeitraum nicht erhoben; bereits im Voraus gezahlte Kostenbeiträge werden erstattet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Regelung über Kostenbeiträge für Kindertageseinrichtungen tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Usingen, den

DER MAGISTRAT DER STADT USINGEN

gez. Steffen Wernard
Bürgermeister